

# **BVGer D-2089/2016 vom 30. Juli 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-07-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-2089\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2089_2016)

FR: TAF D-2089/2016 du 30 juillet 2021

IT: TAF D-2089/2016 del 30 luglio 2021

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerden und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015). Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Die vorliegend anzuwendenden Gesetzesartikel sind unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden.

### **E. 1.4**

Die Beschwerden sind frist- und formgerecht eingereicht worden. Wie bereits in der Zwischenverfügung vom 20. November 2017 im Verfahren D-6276/2017 festgehalten (vgl. Bst. M.a vorstehend), sind die Töchter der Beschwerdeführenden auf dem Rubrum der Beschwerdeschrift vom 6. November 2017 nicht aufgeführt und beziehen sich im Übrigen auch die dortigen Beschwerdeanträge nur auf die Beschwerdeführerin. Das Gericht geht allerdings - mangels gegenteiligen Berichts der vormaligen Rechtsvertreterin - davon aus, dass es sich dabei um ein Versehen handelt und auch die beiden Töchter Beschwerdeführerinnen sind. Der Beschwerdeführer und die Beschwerdeführerinnen haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtenen Verfügungen besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerden

legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerden ist einzutreten.

### **E. 1.5**

Aufgrund der sachlichen und persönlichen Nähe rechtfertigt es sich, die Beschwerden der Beschwerdeführenden nicht nur - wie bisher - koordiniert zu behandeln, sondern darüber im selben Urteil zu befinden. Zu diesem Zweck sind die Beschwerdeverfahren zu vereinigen.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer rügt in seiner Beschwerde in verfahrensrechtlicher Hinsicht im Wesentlichen, dass ihm in der Anhörung nicht Gelegenheit gegeben worden sei, ausführlich zu seinen Fluchtgründen Stellung zu nehmen, sondern er durch die befragende Person immer wieder unterbrochen worden sei. Dadurch sei sowohl sein Anspruch auf rechtliches Gehör, als auch der Untersuchungsgrundsatz verletzt und mithin der rechtserhebliche Sachverhalt unvollständig abgeklärt worden. Des Weiteren habe die Anhörung ohne Hilfswerkvertretung stattgefunden und ihm seien die in der angefochtenen Verfügung aufgezeigten Widersprüche in seinen Aussagen vor deren Erlass nicht vorgehalten worden, wodurch ebenfalls sein Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden sei. Diese verfahrensrechtlichen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

#### **E. 3.2.1**

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. auch Art. 29 Abs. 2 BV). Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1 m.w.H.). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Die Behörde muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1 m.w.H.).

#### **E. 3.2.2**

Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Asylverfahrens (vgl. Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Dieser Grundsatz gilt indes nicht uneingeschränkt; er findet seine Grenzen an der Mitwirkungspflicht des Asylsuchenden (vgl. Art. 8 AsylG).

### **E. 3.3.1**

Was die Rüge der fehlenden Konfrontation mit den in der angefochtenen Verfügung aufgezeigten Widersprüchen in den Aussagen des Beschwerdeführers betrifft, ist festzuhalten, dass es zwar wünschenswert ist, dass Asylsuchende in ihrer Anhörung in geeigneter Weise auf allfällige Widersprüche angesprochen werden. Indessen stellt das Ausbleiben einer entsprechenden Konfrontation keine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 13 E. 3.b). Auch ist nicht ersichtlich und wird in der Beschwerdeschrift nicht aufgezeigt, inwiefern das SEM den Beschwerdeführer unter dem Blickwinkel des Untersuchungsgrundsatzes respektive der Sachverhaltsermittlung mit seinen tatsächlich abweichenden Aussagen (insb. Ausbleiben seines Vorbringens betreffend erhaltene Telefonate durch den Sicherheitsdienst und das Innenministerium in der BzP) hätte konfrontieren müssen.

### **E. 3.3.2.1**

Hinsichtlich des Einwandes des Beschwerdeführers, er habe in der Anhörung nicht ausführlich zu seinen Fluchtgründen Stellung nehmen können, weil er durch die befragende Person immer wieder unterbrochen worden sei, ist festzuhalten, dass er zwar wiederholt aufgefordert wurde, sich auf seine persönlichen Probleme zu konzentrieren (vgl. Akten SEM A 10/15 F35, 103 f.) respektive nicht hypothetisch zu antworten (vgl. A 10/15 F98). Es ist nicht auszuschliessen, dass er dabei in seinen Schilderungen unterbrochen wurde, wobei sich allerdings nur aus einer Protokollstelle eindeutig eine solche Unterbrechung ergibt (vgl. A 10/15 F102). Daraus resultiert indessen noch keine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör und des Untersuchungsgrundsatzes durch das SEM, zumal er in der Anhörung ausreichend Gelegenheit gehabt hätte, über die für die Behandlung seines Asylgesuchs in erster Linie relevanten persönlichen Probleme (etwa auch eine allfällig aus dem von ihm erwähnten Treffen am [...] mit dem Rechtsanwalt Q. \_\_\_\_\_ resultierende Gefährdung) zu sprechen (vgl. A 10/15 F35 f.). Insbesondere ist der Umstand, dass die befragende Person im Rahmen der Schlussfrage insistierte, dass er nur (noch) persönliche Gründe erwähne, nicht zu beanstanden. Auch hier hätte der Beschwerdeführer die Gelegenheit gehabt, seine (wiederholenden) Ausführungen zu Problemen anderer Mitglieder von "(...)" in einen direkten Zusammenhang mit seiner eigenen Gefährdung zu stellen (vgl. A 10/15 F105). Für den nicht weiter substantiierten Einwand des Beschwerdeführers, er sei in der Anhörung unterbrochen worden, sobald eine Antwort seinerseits etwas länger ausgefallen sei (vgl. Beschwerdeschrift S. 20), finden sich im Anhörungsprotokoll im Übrigen keine Hinweise.

### **E. 3.3.2.2**

Soweit in der Beschwerde geltend gemacht wird, der Sachverhalt sei mangels "richtiger" Fragen respektive wegen des Ausbleibens von Fragen seitens des SEM (etwa zu seinen Aktivitäten für "[...]" sowie zum Verschwinden von zwei Mitgliedern, zum Grund der Warnung von F. \_\_\_\_\_, zum Grund für sein Vermeiden von Treffen mit dem

Innenministerium bzw. dem SBU, zum angesprochenen informellen Treffen mit K. \_\_\_\_\_) unvollständig festgestellt worden, ist darauf hinzuweisen, dass die Untersuchungspflicht der Behörden ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht eines Gesuchstellers findet (vgl. Art. 8 AsylG), der auch die Substanziierungslast trägt (vgl. Art. 7 AsylG). Der Beschwerdeführer wurde in der BzP - entgegen seiner Behauptung in der Beschwerde, ihm seien seine Pflichten im Asylverfahren nie erklärt worden (vgl. Beschwerdeschrift S. 25) - auf seine Mitwirkungspflicht hingewiesen (vgl. A 4/14 S. 2). In der Anhörung erklärte er sodann auf entsprechende Frage, er habe keine Fragen zu seinen Pflichten im Asylverfahren (vgl. A 10/15 F3). Darauf muss er sich behaften lassen, auch wenn es ihm - wie in der Beschwerdeschrift vorgebracht - nicht bewusst war, worum es dabei überhaupt gegangen sei. Er hätte in der Anhörung zudem - wie bereits angeführt - ausreichend Gelegenheit gehabt, über seine persönlichen Probleme zu sprechen respektive konkret darzulegen, weshalb er davon ausgegangen sein soll, nächstes Opfer von Verfolgungsmassnahmen zu werden (vgl. insb. A 10/15 F34 ff., 102 ff.). Dem SEM kann damit nicht vorgeworfen werden, seine Untersuchungspflicht verletzt zu haben.

### **E. 3.3.3**

Betreffend Abwesenheit der Hilfswerkvertretung ist sodann festzuhalten, dass aArt. 30 Abs. 1 AsylG eine HWV bei den Anhörungen über die Asylgründe vorsah. Bereits die Asylrekurskommission (ARK) hielt jedoch in ihrem Grundsatzentscheid vom 19. Dezember 1995 fest, die Anwesenheit einer Hilfswerkvertretung bei der Anhörung stelle keine aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör fliessende Regel dar, deren Verletzung zwingend die Aufhebung der angefochtenen Verfügung zur Folge habe. Es müsse aufgrund der gesamten Umstände des konkreten Falls beurteilt werden, ob der Verfahrensmangel von wesentlicher Bedeutung gewesen sei (vgl. EMARK 1996 Nr. 13). Ein solcher respektive ein konkreter mit der Abwesenheit der HWV verbundener Nachteil für den Beschwerdeführer kann vorliegend nicht festgestellt werden. Im Übrigen ergibt sich auch aus dem Grundsatz, dass eine Anhörung, deren Termin der HWV mindestens fünf Arbeitstage im Voraus mitgeteilt wurde, trotz Nichterscheins der HWV volle Rechtswirkung entfaltet (vgl. aArt. 30 Abs. 3 AsylG, aArt. 25 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]). Wie bereits in der vorinstanzlichen Vernehmlassung vom 25. August 2016 festgehalten, wurde der HWV der Anhörungstermin rechtzeitig mitgeteilt und hat sich diese am Tag der Anhörung krankheitshalber abgemeldet (vgl. A 9/2 und A 10/15 S. 15). Aus diesen Gründen stellt das Nichterscheinen der HWV bei der Anhörung des Beschwerdeführers entgegen dessen Auffassung keinen wesentlichen Verfahrensmangel dar.

### **E. 3.3.4**

Auch sonst sind keine Gründe ersichtlich, die zur Aufhebung der vom Beschwerdeführer angefochtenen Verfügung aus formellen Gründen und zur Rückweisung der Sache an die Vorinstanz führen müssten. Der Eventualantrag auf Rückweisung der Sache ist daher abzuweisen. Es erübrigt sich auf die weiteren in diesem Zusammenhang stehenden Vorbringen des Beschwerdeführers auf Beschwerdeebene einzugehen, da sie nicht geeignet sind, eine Änderung dieser Einschätzung zu bewirken.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet im Gegensatz zum strikten Beweis ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substanziiertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen die beschwerdeführende Person sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. zum Ganzen BVGE 2015/3 E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1; 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

#### **E. 5.1**

Das Gericht kommt nach Prüfung der Akten - in Übereinstimmung mit der Vorinstanz - zum Schluss, dass die Asylvorbringen der Beschwerdeführenden den Anforderungen an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG nicht standzuhalten vermögen.

#### **E. 5.2.1**

Betreffend Unglaubhaftigkeit der vom Beschwerdeführer in der Anhörung erwähnten Anrufe seitens des Sicherheitsdienstes und des Innenministeriums kann zunächst auf die entsprechenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung vom 3. März 2016 verwiesen werden. Dabei ist insbesondere das Ausbleiben dieser Vorbringen in der BzP hervorzuheben. In der Beschwerdeschrift wird diesbezüglich nichts Stichhaltiges entgegengehalten. Das Beschwerdevorbringen, wonach sich der Beschwerdeführer in der BzP nicht auf die angeblichen Anrufe habe "fokussieren" können, weil er versucht habe, seine Fluchtgründe (im Kontext) zu erklären, ist angesichts der diesen Anrufen von ihm selbst zugeschriebenen Wichtigkeit für seine Ausreise (vgl. Beschwerdeschrift S. 15 Mitte) sowie der in der BzP gestellten Fragen zu seinem (konkreten) Problem innerhalb des von ihm geschilderten Sachverhalts (vgl. A 4/14 Ziff. 7.01) als Schutzbehauptung zu qualifizieren. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, weshalb er die behaupteten Anrufe respektive die Aufforderungen, zu einem persönlichen Treffen zu erscheinen, nicht im Zusammenhang mit dem Verschwinden von G. \_\_\_\_\_ nannte, der gemäss seinen

Ausführungen in der Beschwerdeschrift nach einem solchen Treffen verschwunden sein soll. Selbst bei Problemen mit der "Fokussierung" wäre sodann spätestens bei der Frage, ob er - neben dem bereits Erwähnten - je konkrete persönliche Probleme mit den Behörden, der Polizei oder irgendwelchen anderen Organisationen gehabt habe, die Nennung dieser Anrufe zu erwarten gewesen. Der Beschwerdeführer antwortete auf diese Frage dagegen, er habe nie direkte Probleme mit den Behörden gehabt, in keiner Weise, und sei weder kriminell noch administrativ straffällig geworden (vgl. A 4/14 Ziff. 7.02). Sein Einwand in der Beschwerde, er habe diese Frage so verstanden, ob er abgesehen von den Problemen im Zusammenhang mit seiner Flucht bereits Probleme mit den Behörden gehabt habe, ist unbehelflich.

#### **E. 5.2.2**

Wie vom SEM weiter zu Recht festgehalten, sind sodann die Aussagen des Beschwerdeführers in der Anhörung zu den angeblich erfolgten Anrufen durch das Innenministerium - namentlich betreffend Häufigkeit und Zeitpunkt - unsubstanziert ausgefallen (vgl. A 10/15 F39 ff. und 70 ff.). Zudem vermochte er den Inhalt der behaupteten Telefongespräche mit dem Sicherheitsdienst nur in groben Zügen zu schildern (vgl. A 10/15 F54 ff. und 63 ff.). Seine knappen Ergänzungen in der Beschwerdeschrift zu den dabei verwendeten Schimpfwörtern respektive einer (weiteren) konkreten Drohung (vgl. Beschwerdeschrift S. 21 f.) vermögen - abgesehen davon, dass sie als nachgeschoben zu qualifizieren sind - keinen massgeblichen Beitrag zur Substanziierung zu leisten. Erstaunlich ist in diesem Zusammenhang, dass er seine ihm durch den Sicherheitsdienst konkret vorgeworfenen Tätigkeiten, mit welchen er hätte aufhören sollen, nicht bezeichnete respektive keine diesbezüglichen Ausführungen machte (vgl. A 10/15 F54 ff.), zumal nicht davon auszugehen ist, dass der Sicherheitsdienst - wären solche Anrufe tatsächlich erfolgt - ihm lediglich in unsubstanziierter Weise mitgeteilt hätte, dass er sich "mit etwas Falschem" befasse und er "etwas Unrichtiges" tue.

#### **E. 5.2.3**

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers zu den behaupteten Telefonaten widersprüchlich ausgefallen sind. So erklärte er zunächst, der Grundton der beiden Gespräche mit dem Sicherheitsdienst sei sehr aggressiv gewesen und er habe sofort feststellen können, dass man nicht nur bei Drohungen bleiben, sondern diese umsetzen würde (vgl. A 10/15 F55). Etwas später brachte er dagegen vor, er habe sich beim ersten Telefonat keine grossen Gedanken gemacht und es schlicht ignoriert (vgl. A 10/15 F63). Bezüglich der behaupteten Telefonate durch das Innenministerium brachte er sodann zunächst vor, in diesem Zusammenhang seien ab dem (...) Drohungen erfolgt (vgl. A10/15 F42). In der Folge nannte er dann aber nur für das allerletzte Telefonat anfangs (...) eine konkrete Drohung (Einleitung eines Strafverfahrens im Falle des Nichterscheinens zu einem persönlichen Treffen; vgl. A 10/15 F71) und antwortete auf die anschliessende Frage, ob es bereits zuvor solche Telefonate gegeben habe, in denen das Innenministerium ihn zu einem Treffen aufgefordert habe, man habe ihn immer korrekt und höflich aufgefordert, zu einem Gespräch zu kommen (vgl. A 10/15 F75 f.).

#### **E. 5.2.4**

Zusammenfassend sind die Vorbringen des Beschwerdeführers zu den Anrufen durch den Sicherheitsdienst und das Innenministerium als unglaublich zu qualifizieren. Demzufolge ist auch das Vorbringen des Beschwerdeführers in seiner Beschwerdeschrift, wonach er

sich am (...) wegen der angeblichen Anrufe sowie Drohungen zu einem informellen Treffen mit K.\_\_\_\_\_ getroffen habe und dabei mit der Einleitung eines Strafverfahrens bedroht worden sei, wenn er nicht zu einem offiziellen Treffen erscheine, als unglaublich zu bezeichnen. Die Unsubstanziiertheit der diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwerdeschrift bestätigen diese Einschätzung. Darin wird insbesondere weder aufgezeigt, wie es zu diesem Treffen gekommen sein soll, noch wo sich der Beschwerdeführer und K.\_\_\_\_\_ genau getroffen haben sollen. Dass scheinbar tatsächlich ein Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer eingeleitet worden sein soll (vgl. E. 6.4 nachfolgend) vermag nichts an dieser Einschätzung zu ändern.

### **E. 5.3.1**

Betreffend die von den Beschwerdeführenden geltend gemachte zweimalige Suche nach dem Beschwerdeführer und damit verbunden die Hausdurchsuchung an ihrer Wohnadresse ist zwar festzuhalten, dass diesbezüglich - in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Beschwerdevorbringen - insbesondere die vorinstanzlichen Erwägungen zu den angeblichen Widersprüchen in den Aussagen des Beschwerdeführers nicht zu überzeugen vermögen. Das SEM hielt dem Beschwerdeführer vor, er habe in der BzP von lediglich einer durch unbekannte Drittpersonen erfolgten Hausdurchsuchung, in der Anhörung dagegen von zwei durch Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes erfolgten Hausdurchsuchungen gesprochen. Es ignorierte dabei allerdings die Erklärung des Beschwerdeführers in der Anhörung zum Grund, weshalb er in der BzP nur von einer "Hausdurchsuchung" (eigentlich: Erscheinen von Personen an seiner Wohnungstür, wobei seine Ehefrau die Tür nicht geöffnet habe) sprach und die zweite Suche respektive die eigentliche Hausdurchsuchung nicht erwähnte. So soll er davon erst nach der BzP bei einem Telefonat mit seiner Ehefrau erfahren haben (vgl. A 10/15 F80 f., 87 f.; vgl. dagegen die Aussagen seiner Ehefrau, gemäss welchen er bereits im Zeitpunkt der BzP darüber hätte Bescheid wissen müssen: A 34/13 F24 ff., 67). Ausserdem sprach er nur bezüglich der eigentlichen Hausdurchsuchung von Mitarbeitern des Sicherheitsdienstes (vgl. A 10/15 F83 und 86), während er betreffend die erste Suche nach ihm, anlässlich welcher seine Ehefrau die Tür nicht geöffnet haben soll, von (unbekannten) Personen redete (vgl. A 10/15 F90). An der Glaubhaftigkeit dieser Vorfälle bestehen dennoch aufgrund des Umstandes, dass sich der Beschwerdeführer für die Begründung seines Asylgesuchs eines Sachverhaltskonstrukts bediente (unglaubliche Ausführungen zu den angeblichen Telefonaten durch das Innenministerium und den Sicherheitsdienst), erste Zweifel.

### **E. 5.3.2.1**

Diese Zweifel werden durch die als unglaublich zu bezeichnenden Vorbringen der Beschwerdeführerin bestätigt. Wie schon in der sie betreffenden Verfügung aufgezeigt, widersprach sie sich hinsichtlich der zwischen den beiden geltend gemachten Vorfällen liegenden Zeitspanne. So erklärte sie in der BzP, es seien drei bis fünf Tage vergangen (vgl. A 9/15 [A 27] Ziff. 7.01), während sie in der zweiten Anhörung von eineinhalb Wochen sprach (vgl. A 34/13 F34). In jener Anhörung datierte sie selbst sodann die Vorfälle zwar nicht wie in der vorinstanzlichen Verfügung festgehalten auf den (...), sondern - jedenfalls zumindest den zweiten Vorfall - auf etwa den 10. Tag im (...) (vgl. A 34/13 F20 und 26), was gemäss ihren Ausführungen in der Stellungnahme vom 11. September 2017 und der Beschwerdeschrift dem (...) entspreche. Nichtsdestotrotz besteht diesbezüglich offensichtlich ein Widerspruch zu ihren unsubstanzierten Aussagen während der BzP, gemäss welchen beide Vorfälle im (...) stattgefunden hätten (vgl. A 9/15 [A 27] Ziffn. 4.03

und 7.01). Das SEM hielt in der angefochtenen Verfügung ferner zu Recht fest, dass die Beschwerdeführerin in der BzP den Durchsuchungsbefehl und die behauptete Vergewaltigung respektive sexuelle Nötigung noch nicht erwähnte (vgl. A 9/15 [A 27] Ziff. 7.01).

#### **E. 5.3.2.2**

Den diesbezüglichen Beschwerdevorbringen, wonach die Beschwerdeführerin mit Daten generell Mühe habe beziehungsweise sich die Anzahl Tage zwischen den Vorfällen nicht gemerkt habe und in der BzP unkonzentriert gewesen sei, ist zunächst entgegenzuhalten, dass sie - wie bereits in der vorinstanzlichen Verfügung angeführt - die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Aussagen nach Rückübersetzung sämtlicher Protokolle mit ihrer Unterschrift bestätigt hat, so dass sie sich auf diesen behaften lassen muss. Ihre angebliche Mühe mit Daten und Zeitintervallen, aufgrund welcher es zu den Widersprüchen in ihren zeitlichen Angaben gekommen sein soll, ist angesichts der Relevanz der geltend gemachten Ereignisse für ihr Asylgesuch denn auch als Schutzbehauptung zu qualifizieren. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sie in der BzP sowohl ihre Ausreise aus der Ukraine, als auch ihre Ankunft in der Schweiz genau datierte (vgl. A 9/15 [A 27] Ziffn. 2.01 und 5.01 f.), was sich nicht mit ihrem Vorbringen, wonach sie Mühe mit Daten habe, vereinbaren lässt. Ferner treffen die Erwägungen des SEM zu, wonach sich den Protokollen (vor allem jenem der BzP) keine konkreten Hinweise entnehmen lassen, dass sich die Beschwerdeführerin - wie von ihr bereits und insbesondere in der Stellungnahme vom 11. September 2017 vorgebracht - damals in einem schwierigen psychischen und unkonzentrierten Zustand befunden hätte (vgl. dagegen ihre Antwort auf die Frage nach ihrer Gesundheit, wonach sie sich gut fühle und alles okay sei: A 9/15 [A 27] Ziff. 8.02). Solche werden auch in der Beschwerdeschrift nicht geltend gemacht. Darin wird lediglich (erneut) auf die angeblichen Umstände während der BzP (nicht protokollierte Anwesenheit ihrer jüngeren Tochter, die psychisch in einem sehr schlechten Zustand gewesen sei und [...] habe sowie damit verbundener Stress ihrerseits) verwiesen, jedoch keine konkreten Protokollstellen genannt, die nahelegen würden, dass sie sich während der Befragung und der Rückübersetzung nicht konzentrieren konnte respektive die BzP schnell zu Ende bringen wollte. Aus der Anwesenheit der Tochter während der BzP lässt sich nichts zu Gunsten der Beschwerdeführerin ableiten.

#### **E. 5.3.2.3**

In ihren Aussagen lassen sich sodann weitere Unstimmigkeiten finden, welche die bereits bestehenden Zweifel an der Glaubhaftigkeit des von ihr geschilderten Sachverhalts bestärken: So lässt sich aus ihren Aussagen in der BzP schliessen, dass sie bis (...) und damit bis zu ihrer angeblichen Verbringung in das (...) als (...) arbeitete und sie damit aufhörte, weil dieser Wohnort es ihr nicht erlaubt haben soll, zur Arbeit zu fahren (vgl. A 9/15 [A 27] Ziff. 1.17.05). Ihren Aussagen in der ersten Anhörung zufolge soll sie jedoch bereits während ihres Aufenthalts in N. \_\_\_\_\_ und somit ab (...) nicht mehr gearbeitet haben (vgl. A 31/11 F63 f.). Gemäss ihren Ausführungen in der BzP sollen ferner sie und ihre Töchter erst mehrere respektive zehn Tage nach der angeblichen Hausdurchsuchung, anlässlich welcher sie auch sexuell genötigt worden sein soll, von einem Freund ihres Ehemannes abgeholt und nach N. \_\_\_\_\_ gebracht worden sein, wobei sie auch erklärte, dass sich dieser Freund nach der angeblichen Hausdurchsuchung um eine neue Bleibe für sie gekümmert habe (vgl. A 9/15 [A 27] Ziffn. 4.03 und 7.01). Ihren Aussagen in den Anhörungen zufolge sollen sie jedoch bereits am nächsten Tag abgeholt worden sein, wobei

schon vor der behaupteten Hausdurchsuchung die neue Bleibe organisiert und sie über den Tag der bevorstehenden Abholung informiert gewesen sein soll (vgl. A 31/11 F62, A 34/13 F21 und 49 ff.). Zwar stimmten die Angaben anlässlich der zeitlich nahe beieinanderliegenden Anhörungen überein, der Widerspruch zu den Aussagen anlässlich der BzP bleibt indessen bestehen. Selbst wenn die Beschwerdeführerin Probleme mit dem Merken von Daten und Zeitspannen haben sollte, sind diese Unstimmigkeiten wenig nachvollziehbar.

#### **E. 5.3.2.4**

Es ist sodann festzuhalten, dass ihre Ausführungen im Zusammenhang mit den beiden Vorfällen unsubstanziert ausgefallen sind. Ihre Schilderungen zum ersten Vorfall, bei welchem Polizisten respektive "Leute" an ihrer Tür geklingelt haben sollen, beschränken sich jeweils auf wenige Sätze, denen insbesondere weder das genaue Verhalten dieser Personen an ihrer Tür, noch innere Gedankengänge oder Gefühle ihrerseits entnommen werden können (vgl. A 9/15 [A 27] Ziff. 7.01, A 31/11 F61, A 34/13 F34). Obwohl sie nicht weiter dazu befragt wurde, wären spontan detailliertere Angaben zu diesem einschneidenden Ereignis zu erwarten gewesen. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, weshalb sie nicht mindestens so ausführlich wie der Beschwerdeführer (vgl. A 10/15 F90 ff. und dessen Beschwerdeschrift S. 22 f.) über diesen Vorfall berichtete, hat sie ihn doch im Gegensatz zum Beschwerdeführer selber erlebt. Auch ihre Ausführungen im Zusammenhang mit der angeblichen Hausdurchsuchung sind sowohl in der BzP, als auch in der ersten Anhörung oberflächlich ausgefallen (vgl. A 9/15 [A 27] Ziff. 7.01, A 31/11 F60 f.). In der zweiten Anhörung erzählte sie darüber zwar einiges ausführlicher, letztlich jedoch immer noch detailarm (vgl. A 34/13 F13 ff. und insb. 21 ff.). In Übereinstimmung mit dem SEM sind gerade auch ihre Vorbringen zum behaupteten sexuellen Übergriff durch einen Polizisten zu unsubstanziert ausgefallen. Das SEM führte diesbezüglich in der angefochtenen Verfügung - wenn auch stichwortartig - zu Recht an, die Beschwerdeführerin habe diesen Polizisten nicht beschrieben und keine Sinneseindrücke ihrerseits im Rahmen dieses Übergriffs dargelegt. Auch wenn die Befragerin an einer Stelle sagte, die Beschwerdeführerin müsse nicht jedes Detail erzählen (vgl. A 34/13 F23) und später keine weiteren entsprechenden Fragen stellte, wären dazu - bei Wahrunterstellung des Vorfalls - spontan detaillierte(re) und erlebnisgeprägte Schilderungen der Beschwerdeführerin zu erwarten gewesen.

#### **E. 5.3.2.5**

Einzelne in den Schilderungen der Beschwerdeführerin zu findende für die Glaubhaftigkeit sprechende Elemente (bspw. in den Anhörungen erkennbare Emotionen ihrerseits [vgl. A 31/11 F61, A 34/13 F23], übereinstimmendes Vorbringen an den Anhörungen, wonach ein Polizist [...] haben soll) vermögen die oben dargelegten Unglaubhaftigkeitselemente nicht aufzuwiegen. Soweit die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde vorbringt, die an der zweiten Anhörung anwesende HWV habe eine komplett andere Einschätzung der Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen vorgenommen und sei mithin zum Schluss gekommen, dass angesichts ihrer äusserst detaillierten und sehr emotionalen Schilderungen keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit bestehen würden, ist festzuhalten, dass es sich dabei um eine persönliche Einschätzung der HWV handelt. Eine solche Einschätzung wird vom gesetzlichen Auftrag und Kompetenzumfang nach aArt. 30 Abs. 4 AsylG nicht erfasst, sondern ist Aufgabe der Vorinstanz und letztlich des Gerichts. Auch aus dem Umstand, dass in der zweiten Anhörung seitens der Befragerin nicht noch (zahlreiche) weitere Fragen

gestellt wurden, kann - entgegen der in der Beschwerdeschrift der Beschwerdeführerin vertretenen Auffassung - nicht auf die Glaubhaftigkeit der vorgebrachten Asylgründe geschlossen werden. Des Weiteren kann die Beschwerdeführerin hinsichtlich der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Hausdurchsuchung respektive der dabei erfolgten sexuellen Nötigung nichts aus den im Beschwerdeverfahren eingereichten ärztlichen Berichten von med. pract. P. \_\_\_\_\_ zu ihren Gunsten ableiten. Der Umstand, dass diese - im Übrigen ohne Details zu kennen - die entsprechenden Erzählungen der Beschwerdeführerin als glaubhaft beurteilte und dieses Ereignis zum grossen Teil als Auslöser des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin (mittelgradige depressive Episode, posttraumatische Belastungsstörung) bezeichnete (vgl. insb. deren ärztlicher Bericht vom 14. November 2017) ändert nichts an der Einschätzung des Gerichts. Dasselbe gilt für die darin erwähnten Hinweise auf entsprechende Konzentrations- und Gedächtnisfunktionsstörungen der Beschwerdeführerin.

#### **E. 5.3.3.1**

Für die Unglaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführenden spricht sodann die Tatsache, dass der Beschwerdeführer in seiner Anhörung noch nicht erwähnte, dass sein Notebook bei der geltend gemachten Hausdurchsuchung beschlagnahmt worden sei (vgl. A 10/15 F98). Dies ist angesichts dessen, dass darauf - seinem Vorbringen in der Stellungnahme vom 1. März 2018 zufolge - sehr viele Informationen im Zusammenhang mit seinen Aktivitäten für "(...)" gespeichert gewesen sein sollen, nicht nachvollziehbar. Insbesondere ist aber - wie vom SEM im Schreiben vom 1. September 2017 und in der Verfügung betreffend die Beschwerdeführerinnen festgehalten - darauf hinzuweisen, dass sich das Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach bei der behaupteten Hausdurchsuchung sein Reisepass mitgenommen worden sein soll (vgl. etwa A 10/15 F98), nicht mit dem Umstand vereinbaren lässt, dass ihm gemäss Visaunterlagen am (...) durch die (...) Vertretung in der ukrainischen Ortschaft O. \_\_\_\_\_ ein Schengen-Visum ausgestellt wurde, wobei er sich mit seinem ukrainischen Reisepass auswies (vgl. A 30/2). Dazu wurde ihm durch das Bundesverwaltungsgericht mit Verfügung vom 2. Februar 2018 das rechtliche Gehör gewährt. Seine Schilderungen im Rahmen der Eingabe vom 1. März 2018 (vgl. Bst. N.d vorstehend) sind zwar eher ausführlich ausgefallen, vermögen letztlich aber nicht zu überzeugen.

#### **E. 5.3.3.2**

Zunächst ist festzuhalten, dass er bis zu dieser Eingabe mit keinem Wort erwähnte, dass er über Kenntnisse zu Verstecken von Geld und (...) im Wert von über einer Million Dollar verfügen soll, obwohl naheliegend wäre, dass deswegen ein Verfolgungsinteresse an seiner Person bestehen könnte. Dieses Vorbringen ist insofern - wie im Übrigen seine erst im Rahmen der Eingabe vom 14. Mai 2019 vorgebrachte Erklärung, wonach er diese Mittel für verschieden Leute als Spareinlage aufbewahrt habe - als unbegründet nachgeschoben zu bezeichnen. Sodann erscheint es unlogisch, dass seine Verfolger ihn wegen angeblich hier befindlicher Dokumente, die sie sicherlich auch ohne ihn hätten beschaffen können, (legal) in die Schweiz zurückbrachten, wobei ihm ohnehin nicht geglaubt werden kann, dass er einige Ordner von heiklen Dokumenten in die Schweiz mitnahm. Seine Ausführungen im Rahmen der Eingabe vom 14. Mai 2019 zum Verstecken dieser Dokumente sind oberflächlich ausgefallen und es ist nicht nachvollziehbar, weshalb er sie in die Obhut von Freunden eines Ukrainers, den er hier kennenlernte, und somit ihm fremden Leuten gebracht haben soll. Mit seinem Vorbringen, er habe nicht gewusst, was ihn hier erwarte

und er habe zuerst die Situation verstehen wollen, in welcher er sich befinde, vermag er auch nicht überzeugend zu erklären, weshalb er die entsprechenden Dokumente nicht sofort dem SEM abgab, obwohl sie allenfalls geeignet gewesen wären, als Beweismittel in seinem Asylverfahren zu dienen. Schliesslich ist insbesondere festzuhalten, dass angesichts der Bedeutung des im Rahmen der Eingabe vom 1. März 2018 geschilderten Sachverhalts für die Beurteilung seines Asylgesuchs zu erwarten gewesen wäre, dass sich der Beschwerdeführer umgehend beim SEM gemeldet beziehungsweise bereits während der Anhörung oder spätestens in der Beschwerdeschrift davon erzählt hätte. Dem Anhörungsprotokoll sind keine Hinweise dafür zu entnehmen, dass er anlässlich der Anhörung - wie in seiner persönlichen Stellungnahme vom 27. Februar 2018 vorgebracht - vorsichtig, unausgeglichen oder verängstigt und deshalb nicht in der Lage gewesen wäre, (diesbezüglich) "klare Erklärungen" zu geben. Sein Vorbringen, wonach er bei der Beschwerdeerhebung mangels Kraft und Stärke nicht über den angeblichen Vorfall im (...) berichtet habe, ist angesichts der bereits erwähnten Bedeutung des behaupteten Sachverhalts - und im Übrigen unter Berücksichtigung des Umfangs der Beschwerde (25 Seiten) - ebenfalls unbehelflich. Auch vermag das unsubstanzierte Vorbringen in der Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 11. September 2017, wonach sich der Beschwerdeführer bis zu ihrer Einreise in die Schweiz um ihre Sicherheit gesorgt und sich deshalb gefürchtet habe, über den Vorfall zu berichten, nicht zu überzeugen. Der vom Beschwerdeführer im Rahmen der Eingabe vom 1. März 2018 geltend gemachte Sachverhalt ist nach dem Gesagten als nachgeschoben und damit unglaubhaft zu qualifizieren. Somit ist auch sein Vorbringen zur Beschlagnahme seines Reisepasses unglaubhaft.

#### **E. 5.4**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die von den Beschwerdeführenden geltend gemachten Verfolgungsmassnahmen den Anforderungen an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG nicht standzuhalten vermögen.

#### **E. 6.1**

Soweit der Beschwerdeführer insbesondere mit Hinweis auf gegen andere Mitglieder der Organisation "(...)" gerichtete Verfolgungsmassnahmen und seine konkreten Aktivitäten vorbringt, ihm hätten wegen seines Engagements für diese Organisation im Zeitpunkt seiner Ausreise aus der Ukraine asylrelevante Verfolgungsmassnahmen gedroht beziehungsweise würden ihm im heutigen Zeitpunkt solche Verfolgungsmassnahmen drohen, ist Folgendes festzuhalten:

##### **E. 6.2.1**

Zunächst ist die persönliche Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers angesichts der obigen Erwägungen respektive aufgrund des Umstandes, dass er sich für die Begründung seines Asylgesuchs eines Sachverhaltskonstrukts bediente, erheblich beeinträchtigt. Mithin besteht Grund zur Annahme, dass auch seine Beschwerdevorbringen zu seinen Aktivitäten für "(...)" und den weiteren Verfolgungsmassnahmen nicht der Wahrheit entsprechen. Er erreichte denn auch weder zu seiner Mitgliedschaft bei "(...)" an sich, noch zu seinen Aktivitäten für diese Organisation Beweismittel zu den Akten. Allein die eingereichte Fotografie, die ihn unter anderem mit dem Gründer der Organisation zeige, vermag seine Mitgliedschaft nicht zu belegen. Seine sprung- und lückenhaften Ausführungen in der Beschwerdeschrift sowie sein offenbar ausgeprägtes Bedürfnis, den gesamten Kontext

seiner angeblichen Verfolgung darzulegen, lassen zusätzlich darauf schliessen, dass er basierend auf den (bekannten) Problemen in seinem Heimatland eine persönliche Gefährdung zu konstruieren versuchte.

### **E. 6.2.2**

Im Zusammenhang mit den gegen andere Organisationsmitglieder gerichteten Verfolgungsmassnahmen ist sodann darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer in der BzP drei Mitglieder der Organisation namentlich nannte, welche verschwunden respektive ermordet worden sein sollen (vgl. A 4/14 Ziff. 7.01), in der Anhörung indessen nur noch von deren zwei sprach, wobei er diese - obwohl er die Möglichkeit gehabt hätte - nicht mehr namentlich erwähnte (vgl. A 10/15 F36 und 56). Das Nichterwähnen eines Organisationsmitglieds anlässlich der Anhörung erstaunt umso mehr, als der Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift in Bezug auf das Verschwinden aller drei Organisationsmitglieder implizit eine eigene Gefährdung geltend machte. So habe er mit G.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ an Patrouillen teilgenommen und von I.\_\_\_\_\_ kurz vor dessen Verschwinden heikle Dokumente erhalten, die er am (...) Juristen in Kiew gebracht haben soll (vgl. Beschwerdeschrift S. 11 und 14).

### **E. 6.3**

Selbst bei Wahrunterstellung seines behaupteten Engagements für "(...)" ist angesichts des Umstandes, dass er sich zur Begründung seines Asylgesuchs eines Sachverhaltskonstrukts bedienen musste, nicht davon auszugehen, dass ihm deswegen asylrelevante Verfolgungsmassnahmen in seinem Heimatland drohen würden. Auch ist nach den obigen Ausführungen (vgl. E. 5.3.3.2) davon auszugehen, dass seine Rückreise in die Ukraine im (...) freiwillig erfolgte, was darauf schliessen lässt, dass er selbst im damaligen Zeitpunkt nicht mit entsprechenden Verfolgungsmassnahmen rechnete. Es erübrigt sich deshalb, auf seine Ausführungen in der Beschwerdeschrift zu seinen angeblichen Tätigkeiten für diese Organisation sowie die angeblich erlittenen Verfolgungsmassnahmen, die er in der Beschwerdeschrift ergänzte, einzugehen.

### **E. 6.4.1**

Der Beschwerdeführer kann sodann aus den in seinem Beschwerdeverfahren eingereichten Unterlagen im Zusammenhang mit einem ihn betreffenden Strafverfahren (vgl. Bst. O. und S. vorstehend) nichts zu seinen Gunsten ableiten, zumal an deren Authentizität - trotz teilweise eingereichter Versandbelege - angesichts seiner erheblich reduzierten persönlichen Glaubwürdigkeit sowie folgender Unstimmigkeiten ernsthafte Zweifel bestehen. So ist etwa darauf hinzuweisen, dass die Anschrift auf den angeblichen Couverts der Staatsanwaltschaft an seinen Anwalt einmal handschriftlich und einmal gedruckt ist. Zudem wird in der Anwaltsanfrage vom (...) und in der Beschwerde an die Staatsanwaltschaft vom (...) festgehalten, dass der Anwalt in einem Gespräch mit seinem Klienten (also dem Beschwerdeführer) erfahren habe, dass dieser von Sicherheitskräften wegen seiner pazifistischen Weltanschauung verfolgt werde, was der Beschwerdeführer in seinem gesamten Verfahren an keiner Stelle vorbrachte.

### **E. 6.4.2**

Selbst wenn es sich dabei um authentische Dokumente handeln würde, ergäbe sich daraus respektive aus der Einleitung eines Strafverfahrens noch keine asylrelevante Gefährdung des Beschwerdeführers. Mangels Ausführungen insbesondere in den Schreiben der Staatsanwaltschaft zu den ihm konkret vorgeworfenen Tätigkeiten bestehen keine

Anhaltspunkte dafür, dass dieses Strafverfahren im Zusammenhang mit seinem behaupteten Engagement für "(...)" steht. Auch bestehen keine konkreten Hinweise für die Annahme, dass sein Strafverfahren in der Ukraine nicht korrekt durchgeführt würde. Daran vermögen die generellen Ausführungen in der Eingabe vom 17. Mai 2018 respektive die damit eingereichten Beweismittel, die sich nicht direkt auf den Beschwerdeführer beziehen, nichts zu ändern. Im Übrigen ist offenbar bis zum heutigen Zeitpunkt keine Verurteilung des Beschwerdeführers erfolgt.

## **E. 7**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das SEM (im Ergebnis) zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden verneinte und deren Asylgesuche abwies. Es erübrigt sich, auf die weiteren Erwägungen des SEM und die entsprechenden Entgegnungen der Beschwerdeführenden respektive deren sonstigen Beschwerdevorbringen und eingereichten Beweismittel einzugehen, da sie nicht geeignet sind, eine Änderung dieser Einschätzung zu bewirken. Mithin können vorliegend die Fragen der Schutzfähigkeit und -willigkeit des ukrainischen Staates sowie des Vorliegens einer allfälligen innerstaatlichen Fluchtalternative offengelassen werden. An dieser Stelle ist immerhin darauf hinzuweisen, dass unter dem neuen ukrainischen Präsidenten Massnahmen gegen den illegalen (...)abbau durchgeführt wurden. So wurde Ende 2019 ein neues Gesetz für die Legalisierung des (...)abbaus vom ukrainischen Parlament angenommen und vom Präsidenten unterzeichnet (vgl. CMS, Ukraine: important changes to subsoil use legislation, 06.01.2020, <https://www.cms-lawnow.com/ealerts/2020/01/ukraine-important-changes-to-subsoil-use-legislation>, abgerufen am 05.07.2021). Ausserdem heisst es auf der offiziellen Webseite des Präsidenten, dass alle Personen, die in den illegalen (...)Abbau involviert gewesen seien, bestraft werden sollen ([...]).

## **E. 8.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

## **E. 8.2**

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

## **E. 9.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 9.2.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen

Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 9.2.2**

Die Vorinstanz wies in ihren Verfügungen zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Dies ist ihnen unter Hinweis auf die Erwägungen zum Asylpunkt nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Ukraine lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Daran vermag die mit den Repliken eingereichte Zusammenfassung eines Berichtes des OHCHR betreffend die Menschenrechtssituation in der Ukraine nichts zu ändern. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 9.3.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

### **E. 9.3.2**

Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass die allgemeine Lage in der Ukraine trotz des immer noch andauernden bewaffneten Konflikts in einem Teil des Staatsgebiets nicht landesweit durch Krieg oder eine Situation allgemeiner Gewalt gekennzeichnet ist, aufgrund derer die Zivilbevölkerung als generell konkret gefährdet bezeichnet werden müsste (vgl. bspw. das Urteil des BVerfG D-3865/2020 vom 27. August 2020 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 9.3.3**

Vorliegend kann sodann nicht auf die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aufgrund in der Person der Beschwerdeführenden liegenden Gründen geschlossen werden. Die Beschwerdeführenden brachten zwar - insbesondere auch auf Beschwerdeebene - vor, in der Ukraine nicht über ein tragfähiges (familiäres) Beziehungsnetz zu verfügen. Aufgrund ihrer sich aus den vorstehenden Erwägungen ergebenden reduzierten persönlichen Glaubwürdigkeit bestehen an diesem Vorbringen indessen gewisse Zweifel (vgl. denn auch die Aussage des Beschwerdeführers im vorinstanzlichen Verfahren, wonach er in der Ukraine [...] [gehabt] habe, mit welchen er aufgewachsen sei [A 10/15 F30 ff.]). Sodann dürfte es den Beschwerdeführenden ohnehin möglich sein, innerhalb eines absehbaren Zeitraums wieder den Einstieg in die Berufstätigkeit zu finden, mit welcher sie selbständig für ihren Lebensunterhalt sorgen können. Sie verfügen über einen Mittel- respektive Hochschulabschluss und Berufserfahrung, wobei die Beschwerdeführerin gemäss ihren Angaben erfolgreich ein eigenes (...) führte und der Beschwerdeführer als (...) sowie als (...) für eine Firma tätig war, die (...) verkaufte (vgl. A 4/14 Ziffn. 1.17.04 f., A 9/15 [A 27] Ziffn. 1.17.04 f., Beschwerde des Beschwerdeführers S. 7, ärztlicher Bericht von med. pract. P. \_\_\_\_\_ vom 14. November 2017). Auch die neu eingereichten Unterlagen über die durchaus aner kennenswerte Integration in der Schweiz lassen im Übrigen darauf schliessen, dass die Beschwerdeführenden über die notwendigen Ressourcen für eine Reintegration im Heimatland verfügen.

#### **E. 9.3.4.1**

Den eingereichten ärztlichen Berichten von med. pract. P. \_\_\_\_\_ ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin an einer rezidivierenden depressiven Störung ("aktuell" Teilremission unter der Dauermedikation mit dem Antidepressivum Sertralin) sowie einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet und im Alter von (...) Jahren einen Suizidversuch unternommen hatte.

#### **E. 9.3.4.2**

Gesundheitliche Probleme führen nur dann zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führen würde. Als wesentlich wird die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, die zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist, wobei die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs jedenfalls noch nicht vorliegt, wenn im Heimatstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3; 2011/24 E. 11.1; 2009/2 E. 9.3.2).

#### **E. 9.3.4.3**

Vorliegend ist - in Übereinstimmung mit den Erwägungen des SEM in dessen Vernehmlassung vom 25. April 2019 und entgegen den diesbezüglichen unsubstanzierten Behauptungen in der Replik vom 14. Mai 2019 - von der Behandelbarkeit der gesundheitlichen Beschwerden der Beschwerdeführerin in der Ukraine auszugehen, da dort gestützt auf die Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichts psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlungen grundsätzlich vorhanden und erhältlich sind (vgl. bspw. das Urteil des BVerger D-3865/2020 vom 27. August 2020 E. 10.2.2). Gemäss dem eingereichten Verlaufsbericht vom 14. Mai 2019 wurde die

Beschwerdeführerin in ihrem Heimatland denn auch bereits in der Vergangenheit wegen depressiver Zustände medikamentös behandelt. Im Falle der Rückkehr ist somit - entgegen dem entsprechenden Vorbringen in der Eingabe vom 16. Mai 2019 - keine drastische und lebensbedrohende Verschlechterung ihres Gesundheitszustands anzunehmen. Daran vermag der Umstand, dass die behandelnde Ärztin weiterhin stabile Wohn- und Sozialverhältnisse für eine positive Prognose hinsichtlich der psychiatrischen Gesundheit und der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin voraussetzt, nichts zu ändern, zumal keine konkreten Anhaltspunkte bestehen, dass sich die Beschwerdeführenden nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums in stabilen Wohnverhältnissen befinden werden. Den Beschwerdeführenden bleibt es zudem unbenommen, sich für die Anfangsphase ihrer Rückkehr um Rückkehrhilfe - einschliesslich medizinischer Art - zu bemühen. Angesichts der bestehenden Behandelbarkeit der psychischen Leiden der Beschwerdeführerin spricht sodann eine allfällige - im Übrigen nur vom Rechtsvertreter, nicht jedoch von der behandelnden Ärztin angesprochene - Möglichkeit der Retraumatisierung, die indes nicht mit den als unglaublich qualifizierten Ereignissen vor ihrer Ausreise in einem Zusammenhang stehen kann, nicht gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs.

#### **E. 9.3.4.4**

Hinsichtlich einer allfälligen Gefahr der Suizidalität bei einem zwangsweisen Wegweisungsvollzug ist darauf hinzuweisen, dass vom Vollzug der Wegweisung gemäss konstanter Rechtsprechung nicht Abstand zu nehmen ist, solange Massnahmen zwecks Verhütung der Umsetzung einer Suiziddrohung getroffen werden können (vgl. hierzu bspw. Urteil des BVerfG D-3574/2016 vom 14. Juli 2016 E. 5.3.2, vgl. auch Urteil des BGer 2C\_856/2015 vom 10. Oktober 2015 E. 3.2.1). Einer allfälligen Suizidalität ist Rechnung zu tragen. Der Wegweisungsvollzug ist unter Einbezug der gegenwärtigen ärztlichen Betreuung sorgfältig vorzubereiten. Die Beschwerdeführerin ist bei der Rückführung soweit nötig ärztlich zu begleiten und es sind ihr allenfalls benötigte Medikamente im Sinne einer Erstversorgung mitzugeben.

#### **E. 9.3.4.5**

Nach dem Gesagten ist hinsichtlich des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin nicht vom Vorliegen einer medizinischen Notlage im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG auszugehen.

#### **E. 9.3.5**

Schliesslich sind unter dem spezifischen Aspekt des Kindeswohls keine konkreten Gründe ersichtlich, die gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen. Die (...)jährige D.\_\_\_\_\_ ist noch in einem stark von der Familie geprägten Alter und wird bei einer Rückkehr zusammen mit ihrer Familie daher kaum aus stabilen Beziehung herausgerissen und sich aufgrund ihrer Alters in ihrem Heimatland problemlos integrieren können. Die mittlerweile (...)jährige C.\_\_\_\_\_ war im Zeitpunkt der Ausreise aus der Ukraine (...) Jahre alt. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte ist davon auszugehen, dass sie in der Ukraine somit bereits mehrere Jahre die Schule besuchte und das Schulsystem kennt. Es sind keine konkreten Anhaltspunkte ersichtlich und werden insbesondere seitens der Beschwerdeführenden nicht vorgebracht, die darauf schliessen lassen würden, dass sie sich in der Ukraine nicht wieder im Schul- und Alltagsleben eingliedern kann. Das Bundesverwaltungsgericht verkennt dabei nicht, dass eine Rückkehr für C.\_\_\_\_\_ keine leichte Situation darstellen dürfte, indessen rechtfertigt sich gestützt auf die Akten die Annahme, ihre Eltern könnten ihr die notwendige Unterstützung für eine erfolgreiche

Reintegration bieten.

#### **E. 9.3.6**

Schliesslich ist betreffend die mit Eingaben vom 29. März 2021 eingereichten Unterlagen, mit welchen sie eine herausragende Integration in der Schweiz geltend machen, festzuhalten, dass der Grad der Integration in der Schweiz grundsätzlich kein Kriterium für die Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG darstellt. Die Beurteilung einer Härtefallsituation infolge fortgeschrittener Integration im Sinne von Art. 14 Abs. 2 Bst. c AsylG fällt in die Zuständigkeit der kantonalen Migrationsbehörden (vgl. BVGE 2009/52 E. 10.3). Auf die entsprechenden Dokumente ist daher nicht weiter einzugehen.

#### **E. 9.3.7**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

#### **E. 9.4**

Schliesslich ist der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen (Art. 83 Abs. 2 AIG), zumal die Beschwerdeführerin über einen gültigen Reisepass verfügt und es den Beschwerdeführenden obliegt, bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente für den Beschwerdeführer und die beiden Töchter zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12).

#### **E. 9.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

#### **E. 10**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtenen Verfügungen Bundesrecht nicht verletzen, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellen (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen sind. Die Beschwerden sind abzuweisen.

#### **E. 11.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da ihnen jedoch die unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde (vgl. Bstn. E.a und M.a f. vorstehend) und aufgrund der Aktenlage weiterhin von der prozessualen Bedürftigkeit auszugehen ist, ist von der Kostenerhebung abzusehen.

#### **E. 11.2**

Der rubrizierte Rechtsvertreter wurde sowohl dem Beschwerdeführer als auch den Beschwerdeführerinnen als amtlicher Rechtsbeistand beigeordnet (vgl. Bstn. E.b und M.c vorstehend) und ist unbesehen des Ausgangs des Verfahrens zu entschädigen (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung Art. 7 ff. VGKE). Bei amtlicher Vertretung geht das Gericht in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 200.- bis Fr. 220.- für Anwältinnen und Anwälte aus (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE), wobei

nur der notwendige Aufwand zu entschädigen ist (vgl. Art. 8 Abs. 2 VGKE). Der Rechtsvertreter hat keine Kostennoten zu den Akten gereicht, weshalb das Gericht die auszurichtende Entschädigung von Amtes wegen festsetzt. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE), die erst nach Einreichung der (umfangreichen) Beschwerdeschriften erfolgten Mandatierungen sowie die teilweise unnötigen Eingaben respektive weitschweifigen Ausführungen (vgl. Eingaben vom 19. Februar und 17. Mai 2018), ist das amtliche Honorar auf Fr. 1'500.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteueranteil) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.